

Kapitel 2 Präventive Befugnisse

1. Die Generalklausel

Sachverhalt aus dem bahnpolizeilichen Aufgabenbereich: BPOLI Hamburg – Bei der Anreise von Fußballfans bemerkt eine Streife der BPOLI eine männliche Person (P), die eine Bierflasche in der Hand hält und damit zum Wurf in Richtung gegnerischer Fans ausholt. Die Bundespolizisten fordern die Person auf, die Flasche sofort auf den Boden abzustellen.

LERNVIDEO

<https://www.youtube.com/watch?v=Wu1hZs7jJwI&t=122s>



Gesetzestext (Auszug)

§ 14 BPolG (Allgemeine Befugnisse)

- (1) Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 7 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse der Bundespolizei besonders regelt.
- (2) Gefahr im Sinne dieses Abschnitts ist eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Aufgaben, die der Bundespolizei nach den §§ 1 bis 7 obliegen...

1.1 Voraussetzungen⁶

Zunächst ein Überblick:

1. Öffentliche Sicherheit **oder** öffentliche Ordnung
2. Gefahr (im Einzelfall)
3. Aufgabenbereich der BPOL, §§ 1–7 BPolG
4. Subsidiarität

Hinweis: Ob die öffentliche Sicherheit/Ordnung oder die Gefahr (im Einzelfall) zuerst geprüft wird, ist für den Prüfungserfolg nicht entscheidend.

1.1.1 Öffentliche Sicherheit oder Ordnung

- **Definition:** Unter der öffentlichen Sicherheit versteht man den Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor Schäden, die drohen: **1.** dem Bestand und der Funktionsfähigkeit des Staates, **2.** den Individual- und Universalrechtsgütern, **3.** dem Schutz der gesamten Rechtsordnung.

Hilfestellung: Beantworten Sie in der Subsumtion folgende Hilfsfrage in Bezug zur öffentlichen Sicherheit.

Welche der o. g. Elemente (1 bis 3) sind durch das Fehlverhalten der Person berührt? Oftmals ist der Punkt 2 (Individual- und Universalrechtsgüter) tangiert. Bei den Individualrechtsgütern sind oft das Eigentum und die körperliche Unversehrtheit betroffen. Bei den Universalrechtsgütern ist regelmäßig die Sicherheit des Bahnverkehrs oder Sicherheit der Grenze tangiert. Ist der Punkt 2 zu bejahen, ist regelmäßig auch der Punkt 3 näher zu betrachten.

Bei der geschriebenen Rechtsordnung sollte stets die Frage beantwortet werden, ob möglicherweise das Strafgesetzbuch (StGB) berührt ist bzw. berührt sein könnte. Hintergrund ist, dass jeder Straftatbestand im StGB stets zumindest ein Rechtsgut benennt,

⁶ Die ersten drei Voraussetzungen bezeichnet man auch als 3-stufige bzw. 3-schichtige Polizeigefahr.

z. B. schützen die Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) das Rechtsgut körperliche Unversehrtheit⁷.

Wie oben bereits kurz erwähnt: Ob die Prüfung mit der Voraussetzung (öffentliche Sicherheit/öffentliche Ordnung) begonnen wird oder mit der Gefahr, ist für den Klausurerfolg nicht entscheidend. Die Gefahr wird in diesem Schema an zweiter Stelle geprüft, denn die Gefahr steht nie allein dar, sondern sie muss stets für etwas bestehen, nämlich für die öffentliche Sicherheit oder öffentliche Ordnung. Eine andere Vorgehensweise führt auch zum Ziel. Man kann z. B. auch zuerst die Gefahr prüfen und dann die öffentliche Sicherheit/öffentliche Ordnung.

■ **Definition:** Unter der öffentlichen Ordnung versteht man ungeschriebene Normen, die ein geordnetes Zusammenleben in der Gesellschaft ermöglichen. Diese Wertvorstellungen sind wandelbar.

1.1.2 Gefahr (im Einzelfall)

■ **Definition:** Eine Gefahr ist ein ungewöhnlicher, regelwidriger Zustand, der den Eintritt eines Schadens für ein Rechtsgut in naher Zukunft wahrscheinlich macht.

Hilfestellung: Beantworten Sie in der Subsumtion folgende Hilfsfragen. Was genau ist der regelwidrige Zustand? – Gehen Sie hier auf das konkrete Fehlverhalten der Person ein. Was bedeutet das Fehlverhalten in Bezug auf die **Schadenswahrscheinlichkeit**? Falls polizeilich nicht eingeschritten wird, könnte **was** in aller nächster Zukunft passieren?

1.1.3 Aufgabenbereich der BPOL

■ Der Gefahrenanlass muss sich im präventiven Aufgabenbereich befinden, §§ 1–7 BPolG.

Hilfestellung: Diese Voraussetzung ähnelt der (präventiven) sachlichen Zuständigkeit. Es kommt hier im Kern darauf an, den rele-

⁷ Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz.

vanten Paragrafen der in Betracht kommenden präventiven Aufgabe zu benennen. Die Würdigung sollte auch eine kurze Begründung enthalten. Es ist nicht erforderlich, hier eine umfassende Subsumtion durchzuführen.

Merke:

Die ersten drei Voraussetzungen stellen die konkrete, typische Bundespolizeigefahr dar (auch 3-stufige Polizeigefahr genannt). Die Würdigung dieser Gefahrenart stellt *einen* Schwerpunkt des 1. Dienstjahres dar und muss beherrscht werden, insbesondere deshalb, weil andere Befugnisse auch eine konkrete Gefahr i. S. d. § 14 II 1 BPolG erfordern, so z. B.:

- **§ 23 I Nr. 1 BPolG** (= die Identitätsfeststellung zur Abwehr einer konkreten Gefahr) und
- **§ 38 BPolG** (= der Platzverweis zur Abwehr einer konkreten Gefahr).

Der Unterschied zur abstrakten Gefahr liegt darin, dass diese nur einen gedachten (Gefahren)-Zustand beschreibt. Dieser hat sich jedoch noch nicht tatsächlich realisiert. Ein Beispiel für diese Abgrenzung mit Bezug zur Bundespolizei:

- Der Aufenthalt im Gleisbereich ist gefährlich! = **abstrakte** Gefahrenlage
- Während der Streifentätigkeit fällt den Bundespolizisten eine Person auf, die sich unbefugt im Gleisbereich aufhält = **konkrete Gefahrenlage**

1.1.4 Subsidiarität

Die Besonderheit der Generalklausel ist, dass sie nur dann zur Anwendung kommt, wenn andere, speziellere Befugnisse nicht in Betracht kommen. Die spezielleren Befugnisse befinden sich in den §§ 21 ff. BPolG.

Beantworten Sie in der Subsumtion folgende Hilfsfrage:

■ Gibt es eine Spezialbefugnis in den §§ 21 ff. BPolG?

Typische Spezialbefugnisse sind etwa die Befragung gemäß § 22 BPolG, die Identitätsfeststellung gemäß § 23 BPolG und der Platz-

1. Die Generalklausel

verweis gemäß § 38 BPolG. Falls diese Spezialbefugnisse nicht zur Anwendung kommen, greift die Generalklausel.

1.2 Formulierungsvorschlag

Der nachfolgende Formulierungsvorschlag ist nur **ein** Teil der schriftlichen Prüfung. Gemäß dem geltenden Maßnahmenschema für die Ausbildung des mittleren Dienstes bezieht sich der Formulierungsvorschlag auf die Punkte

1. Entscheidung
 - 1.1 Entscheidung zu präventivem oder repressivem Handeln
 - 1.2 Benennung der zu treffenden Maßnahme
 2. Zuständigkeit
 - 2.1 Sachliche Zuständigkeit
 - 2.2 Örtliche Zuständigkeit
 3. Eingriff
 - 3.1 Befugnisnorm
 - 3.2 Adressat
 - 3.3 Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen
- Verhältnismäßigkeit

Hinweis:

Prüfen Sie bei der Subsumtion der einzelnen Voraussetzungen stets gedanklich, ob Sie die *Hilfsfragen* alle – möglichst umfassend – beantwortet haben.

Nun zum Sachverhalt mit dem Fußballfan P, der eine Bierflasche in der Hand hält und damit zum Wurf in Richtung gegnerischer Fans ausholt.

1. Entscheidung

1.1 Entscheidung zu präventivem oder repressivem Handeln

Die Streife sieht den P, wie dieser eine Bierflasche in der Hand hält und damit zum Wurf in Richtung gegnerische Fans ausholt. Durch dieses Verhalten ist das Rechtsgut körperliche Unversehrtheit der gegnerischen Fans beeinträchtigt. Ein Schaden ist noch nicht eingetreten. Repressives Einschreiten ist nicht möglich. Ein Schadenseintritt steht durch den Wurf unmittelbar bevor. Die Flasche bzw. die Splitter könnten zu erheblichen Verletzungen führen. Präventives Einschreiten ist möglich. Es handelt sich um eine **bevorstehende RGV**. Die PVB schreiten **präventiv** ein.

1.2 Benennung der zu treffenden Maßnahme

Die Beamten fordern den P auf, den Wurf zu unterlassen. Als Maßnahme kommt die Generalklausel gem. § 14 I, II S. 1 BPolG in Betracht.

2. Zuständigkeit

2.1 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 1 II, 3 I Nr. 1 BPolG, § 4 EBO, § 1 VII BPolG. Demnach hat die BPOL die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, die u. a. den Benutzern drohen. Der Bahnsteig des Bahnhofs ist eine Bahnanlage der Eisenbahn des Bundes. Die gegnerischen Fans sind Benutzer der Bahn.

Die räumliche Begrenzung der Sachaufgabe (auf das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes) wurde eingehalten gem. § 1 VII BPolG.

2.2 Örtliche Zuständigkeit

Die Streife ist zugehörig zur BPOLI Hamburg. Diese gehört zur BPOLD Hannover, welche gem. § 58 I BPolG i.V.m § 2 I Nr. 2 BPolZV in der Stadt Hamburg örtlich zuständig ist. Der Bahnhof Hamburg liegt in Hamburg. Somit ist die Streife auch örtlich zuständig.

3. Eingriff

3.1 Befugnisnorm

Einleitender Obersatz

Gemäß Artikel 20 III GG (Vorbehalt des Gesetzes) bedarf es einer Rechtsgrundlage, um in die Rechte des Bürgers einzugreifen. Die mündliche Aufforderung⁸ an den P, die Flasche abzustellen, könnte sich auf die Generalklausel gem. § 14 I, II 1 BPolG stützen. Hierzu müsste eine Gefahr i. S. d. § 14 II 1 BPolG vorliegen, d. h. in der Ausprägung einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung innerhalb des Aufgabenbereichs der BPol.

1. Voraussetzung – öffentliche Sicherheit, Würdigung mit dem 3er-Schritt⁹ der Subsumtion

Unter der **öffentlichen Sicherheit** versteht man den Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor Schäden, die drohen: 1. dem Bestand und der Funktionsfähigkeit des Staates, 2. den Individual- und Universalrechtsgütern, 3. dem Schutz der gesamten Rechtsordnung. Durch den möglichen Flaschenwurf des P könnten die Individualrechtsgüter körperliche Unversehrtheit/ggf. Leben der gegnerischen Fans und Unbeteiligter sowie das Eigentum betroffen sein. Die geschriebene Rechtsordnung könnte in Form von Körperverletzungsdelikten (zum Nachteil der o. g. Personen) tangiert sein (§§ 223 ff. StGB). Auch Sachbeschädigungsdelikte sind möglich (§§ 303 ff. StGB).

Die öffentliche Sicherheit ist berührt.

⁸ Die Generalklausel hat die Besonderheit, auf der Rechtsfolgenseite von „notwendigen Maßnahmen“ zu sprechen. Von daher ist es an dieser Stelle besonders wichtig, dem Prüfer mitzuteilen, was im konkreten Fall die nun zu treffende Maßnahme eigentlich ist.

⁹ Der sog. 3er-Schritt beinhaltet die Definition, Subsumtion und das Ergebnis. Alternative Bezeichnungen sind: ansprechen, bewerten, folgern. Auf die Darstellung des Obersatzes (4er-Schritt) wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

2. Voraussetzung – Gefahr im Einzelfall

Eine **Gefahr** ist ein ungewöhnlicher, regelwidriger Zustand, der den Eintritt eines Schadens für ein Rechtsgut in naher Zukunft wahrscheinlich macht. Wie dem Sachverhalt zu entnehmen ist, holt P zum Wurf in Richtung der gegnerischen Fans aus. Falls jetzt polizeilich nicht eingeschritten wird, könnte es durch die Flasche selbst und/oder herumfliegende Glassplitter in allernächster Zeit zu einem Schaden kommen, d. h. Personen könnten verletzt oder Sachen beschädigt werden.

Somit liegt eine Gefahr vor.

3. Voraussetzung – Aufgabenbereich der BPOL

Die von P verursachten Gefahren liegen gem. §§ 1 II, 3 I Nr. 1 BPolG i. V. m. § 4 EBO i. V. m. § 1 VII BPolG im präventiven **bahnpolizeilichen Aufgabenbereich**, da sie Gefahren für die Benutzer der Bahn darstellen. Somit befindet sich der Gefahrenanlass innerhalb der BPOL obliegenden präventiven Aufgaben.

Insgesamt liegt eine konkrete Gefahr vor, § 14 II 1 BPolG.

4. Voraussetzung – Subsidiarität

Eine **Spezialbefugnis** für das Unterbinden des Flaschenwurfs ist in den Spezialbefugnissen (§§ 21 ff. BPolG) nicht ersichtlich, so dass auf die Generalklausel zurückgegriffen werden kann.

Ergebnis

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Generalklausel liegen insgesamt vor.

3.2 Adressat

Der P verursacht durch den versuchten Wurf eine Gefahr. Er ist der Verhaltensverantwortliche gem. § 17 I BPolG und somit richtiger Adressat meiner Maßnahme.

LERNVIDEO zur präventiven Adressatenregelung

<https://www.youtube.com/watch?v=6GOR4rTVvCU&t=250s>



3.3 Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

– Verhältnismäßigkeit

Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ergibt sich aus § 15 BPolG. Demnach muss die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Geeignet ist die Maßnahme dann, wenn diese objektiv-zwecktauglich ist, das polizeiliche Ziel zu erreichen. Die Aufforderung an den P, den Wurf zu unterlassen ist grundsätzlich geeignet, die Gefährdung der gegnerischen Fans zu unterbinden. Somit ist die Maßnahme geeignet.

Erforderlich ist die Maßnahme, wenn von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige getroffen wird, die den Einzelnen oder die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Die Unterlassungsverfügung in Bezug auf das Werfen ist die erkennbar mildeste Maßnahme, da dies zeitlich von kurzer Dauer ist und ihn nur geringfügig in seinen Grundrechten beeinträchtigt. Es gibt keine milde Maßnahme im BPolG. Somit ist die Maßnahme erforderlich.

Angemessen ist die Maßnahme, wenn die Folge einer polizeilichen Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck steht. Auf der einen Seite wird durch die Unterlassungsverfügung die allgemeine Handlungsfreiheit des P (Art. 2 I GG) eingeschränkt. Dies jedoch nur kurzfristig. Auf der anderen Seite sollen durch die Maßnahme die Rechtsgüter körperliche Unversehrtheit der gegnerischen Fans (und Unbeteiligter) gem.

Kapitel 2 Präventive Befugnisse

Art. 2 II S. 1 GG geschützt werden. Im Übrigen hat der P durch sein Verhalten das Einschreiten der Bundespolizisten erst erforderlich gemacht. Ein Missverhältnis ist hier nicht zu erkennen. Somit ist die Maßnahme auch angemessen und **insgesamt verhältnismäßig**.

2. Die Befragung

Sachverhalt aus dem grenzpolizeilichen Aufgabenbereich: BPO-LI Forst – Im 30-km-Grenzgebiet nahe der polnischen Grenze führt eine Streife der BPOL eine informatorische Befragung eines Landwirtes (L) durch. Der L könnte der Streife aufgrund seiner Arbeitstätigkeit möglicherweise Mitteilungen zu relevanten Personen- und/oder Fahrzeugbewegungen machen (Schleusungsaktivitäten, unerlaubte Einreisen etc.).

LERNVIDEO

<https://elopage.com/s/SogehtEinsatzrecht>



Gesetzestext (Auszug)

§ 22 BPolG (Befragung und Auskunftspflicht)

- (1) Die Bundespolizei kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten der Bundespolizei obliegenden Aufgabe machen kann. Zum Zwecke der Befragung kann die Person angehalten werden. Auf Verlangen hat die Person mitgeführte Ausweis-papiere zur Prüfung auszuhändigen.